

## Vorlage

Drucksachen-Nr.:	<b>BV/145/2015/VI-61</b>
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	18.08.2015				
Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	öffentlich	10.09.2015	<b>Zur Information</b>			
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	08.09.2015	<b>Zur Information</b>			
Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Tourismus	öffentlich	01.09.2015				
Stadtrat	öffentlich	23.09.2015				

### **Titel:**

1. Änderung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes Dessau-Roßlau (INSEK) - Endfassung

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die während der öffentlichen Auslegung vom 07.01. bis 23.01.2015 und im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger vorgebrachten Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) hat der Stadtrat mit dem Ergebnis geprüft, sie insoweit zu berücksichtigen, wie es in der Anlage 2 zu dieser Beschlussvorlage unter den jeweiligen Abwägungsvorschlägen der Verwaltung angegeben ist.
2. Die in der Anlage 3 zu dieser Entscheidungsvorlage enthaltene Endfassung der 1. Änderung des INSEK der Stadt Dessau-Roßlau in der Fassung vom Mai 2015 wird beschlossen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über die 1. Änderung des INSEK ortsüblich bekannt zu machen sowie an das Layout des INSEK anzupassen.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und § 171 b BauGB
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	Beschluss Integriertes Stadtentwicklungskonzept Dessau-Roßlau (INSEK) BV/160/2013/VI-61 vom 11.07.2013 Beschluss über die 1. Änderung des INSEK BV/399/2013/VI-61 vom 19.03.2014 Beschluss zur Billigung Entwurf und Öffentlichkeitsbeteiligung zur 1. Änderung des INSEK BV/332/2014/VI-61 vom 17.12.2014
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	-
Hinweise zur Veröffentlichung:	Ort und Dauer der Beteiligung der Öffentlichkeit sind ortsüblich bekannt zu machen.

### Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	W 01 bis W 17
Kultur, Freizeit und Sport	<input checked="" type="checkbox"/>	K 01 bis K 08
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input checked="" type="checkbox"/>	S 01 bis S 10
Handel und Versorgung	<input checked="" type="checkbox"/>	H 01 bis H 09
Landschaft und Umwelt	<input checked="" type="checkbox"/>	L 01 bis L 09
Soziales Miteinander	<input checked="" type="checkbox"/>	S 01 bis S 11
Vorlage nicht leitbildrelevant	<input type="checkbox"/>	

### Finanzbedarf/Finanzierung:

### Zusammenfassung/ Fazit:

**Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm  
Vorsitzender des Stadtrates

Frank Hoffmann  
1. Stellvertreter

Angelika Storz  
2. Stellvertreter

## Anlage 1:

Der Stadtrat hat sich am 10.07.2013 (BV/099/2013/I-OB) für die Weiterentwicklung des Geländes der alten Molkerei an der Ludwigshafener Straße als Standort für den Ersatzneubau Schwimmhalle entschieden und damit die Inanspruchnahme einer nahezu unbebauten Fläche in den Kontext der Förderung und Stärkung des Stadionstandortes gestellt. Der Stadtrat verfolgt damit vorrangig das Ziel K 03 des Leitbildes, das Freizeit- und Sportangebot für die verschiedenen Altersgruppen in Dessau-Roßlau zu fördern und zu optimieren. Dafür sollen Profile und Schwerpunkte gebildet werden, die es gestatten, die qualitativen Ansprüche der Bevölkerung und die Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen in Einklang zu bringen. Dazu sollen bestehende Einrichtungen verstärkt vernetzt werden.

Für das Ziel der Stadt Dessau-Roßlau, am Standort der ehemaligen Molkerei an der Ludwigshafener Straße westlich des Paul-Greifzu-Stadions einen Ersatzneubau für die Südschwimmhalle zu errichten, wurde die 1. Änderung INSEK (BV/160/2013/VI-61) eingeleitet.

Diese Änderung dient der einzelfallbezogenen Befreiung der Bauleitplanung für den Ersatzneubau für die Südschwimmhalle von der Bindungswirkung an das INSEK laut § 1 Absatz 6 Nr. 11 BauGB. Da das INSEK eine nach § 1 Absatz 1 Nr. 11 BauGB abwägungsrelevante städtebauliche Planung mit verwaltungsinterner Bindungswirkung darstellt und Bauleitplanungen ein konzeptgemäßes Verhalten der Gemeinden erfordern, kann ein bloßes Abweichen von einer das räumliche Leitbild tragenden Zielstellung nicht der Bauleitplanung überlassen werden.

Laut Kapitel 6.6 des INSEK war die Verwaltung bisher daran gebunden, für die Neuerrichtung von Sport- und Freizeitanlagen vorzugsweise integrierte Anlagen mit Lagegunst zu fördern. Neue Sportanlagen mit überörtlicher Ausstrahlung sollen in der Innenstadt verortet oder müssen zumindest an den schienengebundenen Personennahverkehr angebunden sein.

Mit der BV/399/2013/VI-61 vom 19.03.2014 wurde die Stadtverwaltung beauftragt, die notwendige Anpassung des INSEK vorzunehmen. Daraufhin hat die Stadtverwaltung die Darstellungen des INSEK vertiefend geprüft und einen Entwurf der 1. Änderung des INSEK vorgelegt, indem im Kapitel 6.6 „Kultur, Freizeit und Sport“ Formulierungen geändert wurden. Diesen hat der Stadtrat mit der BV/332/2014/VI-61 vom 17.12.2014 mit der 1. Änderung des INSEK und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

Die während der öffentlichen Auslegung vom 07.01. bis 23.01.2015 und im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger vorgebrachten Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des INSEK und die jeweiligen Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung sind in Anlage 2 dargestellt, die keine Überarbeitung des Entwurfs notwendig machen.

Damit sieht die Endfassung der 1. Änderung des INSEK folgende Formulierung im Kapitel 6.6 „Kultur, Freizeit und Sport“ vor.

#### Sicherung eines breiten, angepassten Sport- und Spielangebotes

Als wichtige Adressen des Sports sind außerhalb der Innenstadt die Anhalt-Arena, das Paul-Greifzu-Stadion sowie die Elbe-Rosenthal-Halle zu fördern.

Sportanlagen und Spielplätze als wichtiger Imagefaktor und Beitrag zur Lebensqualität sind bedarfsgerecht zu erhalten. Dabei sind vorzugsweise integrierte Anlagen mit Lagegunst zu fördern. Neue Sportanlagen mit überörtlicher Ausstrahlung sollen in der Innenstadt verortet oder müssen zumindest an [alt: „den—schienegebundenen“ / neu: „einen leistungsfähigen nachhaltig gesicherten“] Personennahverkehr angebunden sein. [neu: „Nach Einzelfallprüfung sind auch solche neuen Sportanlagen vorrangig zulässig, die der Ergänzung und Förderung der o. g. wichtigen Adressen des Sportes dienen.“] In Ortschaften werden alternative Freizeitangebote in „starken Ortsmitten“ unterstützt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über die 1. Änderung des INSEK ortsüblich bekannt zu machen sowie an die grafische Gestaltung des INSEK anzupassen und zu veröffentlichen.

Mit dem Ersatzneubau einer Schwimmhalle an der Ludwigshafener Straße – und weiterer aktueller Entwicklungen im Stadtumbau – wird die im INSEK formulierte Aufgabe, dass „die im Konzept des Landschaftszugs definierten Maßnahmen [...] weiter qualifiziert“ werden, aktuell. Eine Aufgabenstellung zur Anpassung des Leitfadens zum Landschaftszug (BV/126/2007/VI-61) sollte kurzfristig formuliert werden.

#### **Anlage 2**

Vorschlag zur Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf 1. Änderung des INSEK nach öffentlicher Auslegung und im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger

#### **Anlage 3**

Genehmigungsbescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zur Anwendung der Experimentierklausel vom 17.06.2015